

ziale Charakter des sozialistischen Staates, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die Bündnispolitik, die Souveränität des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes, die politischen, sozialen und ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie die Funktionen von Wissenschaft, Bildung und Kultur verankert. Darin sind die aus der Souveränität fließenden Rechte der DDR, die Ziele der sozialistischen Staatsmacht und die Prinzipien ihrer Tätigkeit, die Staatsbürgerschaft der DDR, die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, der Aufbau und das System der Staatsorgane, das Verfahren ihrer Bildung sowie die Grundsätze ihrer Arbeit geregelt.

Alle V erf assungsbestimmungen tragen normativen Charakter und sind unmittelbar geltendes Recht (Art. 105). Die Verfassung ist in ihrem gesamten Inhalt und in jeder einzelnen Norm juristischer Maßstab für die Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung. Alle anderen Rechtsnormen sind der Verfassung nachgeordnet. Ihr Erlaß muß sich in Übereinstimmung mit dem Gesamthalt der Verfassung sowie mit ihren Kompetenzregelungen vollziehen. Für die Auslegung einer Norm und für jede Form der Rechts Verwirklichung gibt die Verfassung die verbindliche Orientierung ; *

zweitens — Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer. Nach der Verfassung sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer als Normativakte des obersten staatlichen Machtorgans die wichtigsten Quellen des Staatsrechts. Mit diesen Normativakten entscheidet die Volkskammer für jedermann verbindlich über die Entwicklung der DDR (Art. 49 Verfassung). Das gilt gleichermaßen für die Entwicklungsziele, die Grundfragen der Staatspolitik (Art. 48 Abs. 1 Verfassung) wie für die Hauptregeln des Zusammenwirkens der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane zum Erreichen dieser Ziele. Aus der Stellung der Volkskammer als des obersten Vertretungs- und Machtorgans der DDR ergibt sich, daß ihre Rechtsakte höchste Rechtskraft besitzen und für alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe, Bürger und deren Kollektive verbindlich sind.

Beispiele für Gesetze mit staatsrechtlichen Normen sind das Gesetz über den Ministerrat, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte ;

drittens — Beschlüsse des Staatsrates. Als Organ der Volkskammer nimmt der Staatsrat Aufgaben wahr, die ihm in der Verfassung sowie in Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer übertragen sind. Dazu gehören die Unterstützung und Förderung der demokratischen Aktivitäten der örtlichen Volksvertretungen (Art. 70 Verfassung) sowie die Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen (Art. 72 Verfassung). Die zur Durchführung seiner Aufgaben gefaßten Beschlüsse des Staatsrates enthalten vielfach staatsrechtliche Normen.

Beispiele dafür sind der Beschluß über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der DDR vom 16. März 1981 (GBl. I 1981 Nr. 9 S. 97), die Beschlüsse über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bzw. der Schiedskommissionen vom 12. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 274 ff.);

viertens — Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates. Staatsrechtliche Normen können ebenfalls mit Anordnungen und Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR begründet werden, wenn diese gesellschaftliche Verhältnisse regeln, die Gegenstand des Staatsrechts sind.

Das betrifft beispielsweise die Militärgerichtsordnung sowie die AO über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst — Einberufungsordnung — vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 230);

fünftens — Verordnungen und normative Beschlüsse des Ministerrates. Der Ministerrat leitet im Aufträge der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Dazu ist er berechtigt, im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskam-